

**Deutscher Hochschulverband  
KURZINFORMATION**

**Jubiläumswendungen in Bund und Ländern**

**Anlässlich von Dienstjubiläen honorieren Bund und Länder langjährige Dienstzeiten ihrer Beamtinnen und Beamten häufig neben einer Dankurkunde mit sogenannten Jubiläumswendungen in Geld und/oder zusätzlichen Urlaubstagen. Längst ist dies jedoch nicht mehr in allen Bundesländern der Fall. Gesetzlich ist die Gewährung von Jubiläumswendungen zumeist im jeweiligen (Landes-)Beamtengesetz verankert, die weiteren Details sind in der Regel in einer durch die (Landes-)Regierung erlassenen Rechtsverordnung niedergelegt. Diese Kurzinformation dient dazu, einen Überblick über die Gewährung von Jubiläumswendungen durch den Bund und die einzelnen Bundesländer zu geben. Eine Behandlung sämtlicher Einzelfragen kann in diesem Rahmen nicht geleistet werden. Gern stehen Ihnen jedoch die Justitiare des Deutschen Hochschulverbandes bei Rückfragen als Ansprechpartner zur Verfügung.**

Neben dem Bund gewähren aktuell zehn Bundesländer ihren Beamtinnen und Beamten anlässlich von Dienstjubiläen eine Jubiläumswendung in Geld. Die Höhe dieser Zuwendung richtet sich nach der jeweils vollendeten Dienstzeit. Maßgeblich ist dabei in der Mehrzahl der Bundesländer sowie beim Bund die Vollendung einer Dienstzeit von 25, 40 bzw. 50 Jahren. Die Berechnung der Jubiläumsdienstzeit erfolgt im Einzelfall auf der Grundlage der jeweils einschlägigen Rechtsverordnung. Die berücksichtigungsfähigen Zeiten unterscheiden sich im länderübergreifenden Vergleich. Grundsätzlich muss die Jubiläumsdienstzeit nicht zusammenhängend sein, derselbe Zeitraum darf jedoch nur einmal angerechnet werden. Häufig

werden neben Zeiten der hauptberuflichen Tätigkeit in einem Dienst-, Arbeits- oder Amtsverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn auch Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bei der Berechnung der Jubiläumsdienstzeit berücksichtigt, wenn zuvor das dienstliche Interesse oder öffentliche Belange anerkannt worden sind. In vielen Bundesländern gelten Zeiten der Kinderbetreuung oder der Pflege naher Angehöriger nach dem Eintritt in den öffentlichen Dienst ebenfalls als Jubiläumsdienstzeit. Zeiten des Grundwehr- bzw. Zivildienstes oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr sind in einigen Bundesländern berücksichtigungsfähig.

Zusätzlich zur Jubiläumszuwendung gewähren sowohl der Bund als auch die Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Sachsen und Schleswig-Holstein anlässlich des 25-, 40- bzw. 50-jährigen Dienstjubiläums einen Tag **Sonderurlaub**. Im Land Bayern beträgt der Sonderurlaub zwei Tage. In den Ländern Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt besteht dagegen ein Anspruch auf Sonderurlaub von einem Tag bzw. zwei Tagen (Rheinland-Pfalz), nicht jedoch auf eine Jubiläumszuwendung. Auch Niedersachsen ermöglicht für Professorinnen und Professoren anlässlich eines Dienstjubiläums nur die Gewährung von einem Tag Sonderurlaub, eine Jubiläumszuwendung ist für Beamte ab Besoldungsgruppe A 12 und höher nicht vorgesehen.

### **Jubiläumszuwendung und Sonderurlaub anlässlich eines Dienstjubiläums**

| <b>Dienstherr</b> | <b>Berechtigte der Jubiläumszuwendung</b>  | <b>Höhe der Jubiläumszuwendung</b>  | <b>Sonderurlaub</b>  |
|-------------------|--|---|--|
| <b>Bund</b>       | Beamtinnen und Beamte des Bundes,<br>Soldatinnen und Soldaten<br><br>(§ 84 Bundesbeamten-gesetz, § 1 Dienstjubiläums-verordnung) | Nach einer Dienstzeit von<br><b>25 Jahren 350 Euro,</b><br><b>40 Jahren 500 Euro,</b><br><b>50 Jahren 600 Euro</b><br><br>(§ 2 Abs. 2 Dienstjubiläumsverord-nung) | 25-, 40- und 50jähriges Dienstjubiläum:<br><b>1 Arbeitstag</b><br><br>(§ 12 Abs. 3 Nr. 5 Sonderurlaubs-verordnung) |

| Dienstherr               | Berechtigte der Jubiläumswendung  | Höhe der Jubiläumswendung  | Sonderurlaub   |
|--------------------------|---|--|--|
| <b>Baden-Württemberg</b> | Beamte des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts<br><br>(§ 82 Landesbeamten-gesetz, § 1 Abs. 1 Jubiläumsgaben-verordnung)       | bei einer Dienstzeit von<br><b>25 Jahren 300 Euro,</b><br><b>40 Jahren 400 Euro,</b><br><b>50 Jahren 500 Euro</b><br><br>(§ 82 Abs. 1 S. 1, S. 2 Landesbeamten-gesetz) | 25-, 40- und 50jähriges Dienstjubiläum:<br><b>jeweils ein Arbeitstag</b><br><br>(§ 27 Arbeitszeit- und Urlaubs-verordnung)                                   |
| <b>Bayern</b>            | Beamte des Staates, der Gemeinden und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts<br><br>(Art. 101 Bayerisches Beamtengesetz, Art. 1 Abs. 1 S. 1 Jubiläumswendungsverordnung) | bei einer Dienstzeit von<br><b>25 Jahren 300 Euro,</b><br><b>40 Jahren 400 Euro,</b><br><b>50 Jahren 500 Euro</b><br><br>(Art. 2 Jubiläumswendungsverordnung)          | Bei Vollendung einer Dienstzeit von 25, 40 oder 40 Jahren:<br><b>zwei Arbeitstage</b><br><br>(Art. 1 Abs. 1 S. 2, 5 Abs. 1 S. 4 Jubiläumswendungsverordnung) |
| <b>Berlin</b>            | Keine Leistungen aus Anlass von Dienstjubiläen  |  |  |

| Dienstherr         | Berechtigte der Jubiläumszuwendung   | Höhe der Jubiläumszuwendung  | Sonderurlaub   |
|--------------------|--|--|--|
| <b>Brandenburg</b> | <p>Beamte erhalten bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung nach den für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften.</p> <p>(§ 64 Landesbeamten-gesetz)</p>  | siehe Bund   | <p>25-, 40- und 50jähriges Dienstjubiläum: <b>ein Arbeitstag</b></p> <p>(§ 11 Abs. 2 Nr. 4 Erholungsurlaubs- und Dienstbefreiungsverordnung)</p> |
| <b>Bremen</b>      | <p>Beamte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sowie der Stadtgemeinde Bremerhaven</p> <p>(§ 58 Landesbeamten-gesetz, § 1 Dienst-jubiläumsverordnung)</p> | <p>Bei einer Dienstzeit von<br/> <b>25 Jahren 600 DM</b><br/> <b>40 Jahren 800 DM</b><br/> <b>50 Jahren 1.000 DM</b></p> <p>(§ 2 Dienstjubiläums-verordnung)</p>   | <p>25-, 40- und 50jähriges Jubiläum: <b>ein Arbeitstag</b></p> <p>(§ 19 Abs. 1 Nr. 3 Bremische Urlaubs-verordnung)</p>                           |
| <b>Hamburg</b>     | <p>Beamtinnen und Beamte</p> <p>(§ 59 Hamburgisches Beamtengesetz)</p>   | <p>Bei einer Dienstzeit von<br/> <b>25 Jahren 306,78 Euro,</b><br/> <b>40 Jahren 409,03 Euro,</b><br/> <b>50 Jahren 511,29 Euro</b></p> <p>Beim 40-jährigen Dienstjubiläum haben die Beamten die Wahl zwischen dem Geldbetrag und einem Goldportugaleser</p> | <p>25-, 40- oder 50jähriges Dienstjubiläum: <b>ein Arbeitstag</b></p> <p>(Nr. 5 Abs. 1 d) Richtlinien über die Bewilligung von Sonderurlaub)</p> |

| Dienstherr           | Berechtigte der Jubiläumswendung   | Höhe der Jubiläumswendung   | Sonderurlaub  |
|----------------------|--|---|---|
|                      |  | (Goldmünze).<br>(Bestimmungen des Senats über Dienstjubiläen)   |   |
| <b>Hessen</b>        | <p>Beamtinnen und Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts</p> <p>(§ 84 Hessisches Beamtengesetz, § 1 Dienstjubiläumsverordnung)</p> | <p>Bei einer Dienstzeit von<br/><b>25 Jahren 350 Euro,</b><br/><b>40 Jahren 500 Euro,</b><br/><b>50 Jahren 750 Euro</b></p> <p>(§ 2 Abs. 1 Dienstjubiläumsverordnung)</p> | <p>25-, 40- oder 50-jähriges Dienstjubiläum:<br/><b>ein Arbeitstag</b></p> <p>(§ 2 Abs. 2 S. 2, S. 3 JVO)</p>                             |
| <b>Niedersachsen</b> | <p>Nur Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A1 bis A11 erhalten neben der Dank- und Glückwunschkunde eine Jubiläumswendung.</p> <p>(§ 2 Abs. 1 Dienstjubiläumsverordnung)</p>   | <p>_____</p>  | <p>25-, 40- und 50jähriges Dienstjubiläum:<br/><b>ein Arbeitstag</b></p> <p>(§ 9 S. 1 Nr. 4 Niedersächsische Sonderurlaubsverordnung)</p> |

| Dienstherr                 | Berechtigte der Jubiläumszuwendung  | Höhe der Jubiläumszuwendung  | Sonderurlaub  |
|----------------------------|---|--|---|
| <b>Nordrhein-Westfalen</b> | _____   | _____  | 25-, 40- und 50jähriges Dienstjubiläum:<br><b>ein Arbeitstag</b><br><br>(§ 33 Abs. 1 Nr. 4 Freistellungs- und Urlaubsverordnung)            |
| <b>Rheinland-Pfalz</b>     | _____   | _____  | Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren:<br><b>zwei Arbeitstage</b><br><br>(§ 1 Abs. 2 Jubiläumszuwendungsverordnung) |
| <b>Saarland</b>            | Beamte des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts | Bei einer Dienstzeit von<br><b>25 Jahren 307 Euro,</b><br><b>40 Jahren 409 Euro,</b><br><b>50 Jahren 511 Euro</b><br><br>§ 2 Jubiläumszuwendungsverordnung | _____   |

| Dienstherr            | Berechtigte der Jubiläumswendigung  | Höhe der Jubiläumswendigung   | Sonderurlaub   |
|-----------------------|---|---|--|
|                       | (§ 68 Saarländisches Beamtengesetz, § 1 Jubiläumswendigungsverordnung)  |   |  |
| <b>Sachsen</b>        | Beamte des Freistaates Sachsen (Staatsbeamte), der Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts<br><br>(§§ 1, 82 Sächsisches Beamtengesetz, § 1 Sächsische Jubiläumswendigungsverordnung) | Bei Vollendung einer Dienstzeit von<br><b>25 Jahren 350 Euro,</b><br><b>40 Jahren 500 Euro,</b><br><b>50 Jahren 600 Euro</b><br><br>(§ 3 Abs. 1 Sächsische Jubiläumswendigungsverordnung) | 25-, 40- und 50jähriges Dienstjubiläum:<br><b>ein Arbeitstag</b><br><br>(§ 11 Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung) |
| <b>Sachsen-Anhalt</b> | ———   | ———   | Bei einer Vollendung von 25 und 40 Jahren im öffentlichen Dienst:<br><b>ein Arbeitstag</b><br><br>(§ 20 Abs. 2 S. 2 Urlaubsverordnung)     |

| <b>Dienstherr</b>         | <b>Berechtigte der Jubiläumswendung</b>  | <b>Höhe der Jubiläumswendung</b>  | <b>Sonderurlaub</b>   |
|---------------------------|--|---|---|
| <b>Schleswig-Holstein</b> | <p>Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Kreise, der Ämter und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sowie der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten</p> <p>(§ 58 Landesbeamten-gesetz, § 1 Abs. 1 Jubiläumswendung)</p> | <p>Bei Vollendung einer Jubiläumswendung von <b>40 Jahren 410 Euro</b></p> <p>(§ 1 Abs. 1 Jubiläumswendung)</p>   | <p>25-, 40- oder 50jähriges Dienstjubiläum: <b>ein Arbeitstag</b></p> <p>(§ 13 Abs. 1 Nr. 5 Sonderurlaubs-verordnung)</p>                             |
| <b>Thüringen</b>          | <p>Beamte des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts</p>   | <p>Bei einer Dienstzeit von <b>25 Jahren 306,78 Euro, 40 Jahren 409,03 Euro, 50 Jahren 511,29 Euro</b></p> <p>(§ 2 Abs. 2 Thüringer Jubiläumswendungs-verordnung)</p> | <p>25-, 40- und 50-jähriges Dienstjubiläum: <b>ein Arbeitstag</b></p> <p>(§ 18 Thüringer Urlaubsverordnung, Durchführungsbestimmung zur Thüringer</p> |



| <b>Dienstherr</b> | <b>Berechtigte der Jubiläumszuwendung</b>  | <b>Höhe der Jubiläumszuwendung</b> | <b>Sonderurlaub</b> |
|-------------------|--|------------------------------------|---------------------|
|                   | (§ 43 Thüringer Beamten-<br>gesetz, § 1 Thüringer<br>Jubiläumszuwendungs-<br>verordnung) |                                    | Urlaubsverordnung)  |

Alle Angaben ohne Gewähr.

Recherche: Katharina Picker

Stand: Mai 2015

© Deutscher Hochschulverband